

Ingke Klimas

[REDACTED]

08.12.2025

Amtsgericht Schöneberg Familiengericht

Grunewaldstraße 66-67
10823 Berlin

**Betreff: [REDACTED] - Abänderung des
Umgangsbeschlusses des Kammergerichts vom 21.07.2025 ([REDACTED]
[REDACTED]) gem. § 1696 BGB, Kindeswohlgefährdung, Rückführung /
Herausgabe des Kindes sowie einstweilige Anordnung gem. §§ 49 ff.
FamFG**

Anträge

Es wird, unter Bezugnahme auf den Abänderungsantrag vom 09.10.2025 ([REDACTED]
[REDACTED]) und die Schriftsätze vom 20.10., 27.10. und 03.11.2025,
beantragt, zu beschließen:

1. Im Wege der einstweiligen Anordnung gem. §§ 49 ff. FamFG wird
angeordnet, dass der am [REDACTED] geborene [REDACTED] Klimas binnen 48
Stunden aus dem Haushalt des Kindesvaters [REDACTED] Klimas,
[REDACTED] Berlin, herauszugeben und in den Haushalt der
Kindesmutter Ingke Klimas, [REDACTED] Berlin, zurückzuführen
ist.
2. Im selben Wege wird die elterliche Sorge für den am [REDACTED]
geborenen [REDACTED] Klimas bis zur rechtskräftigen Entscheidung in der
Hauptsache gemäß § 1671 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BGB i. V. m. § 49 FamFG
vollständig auf die Kindesmutter übertragen.

3. Der durch Beschluss des Kammergerichts vom 21.07.2025 (Az. [REDACTED]
[REDACTED]) angeordnete Umgangsausschluss wird im Wege der einstweiligen Anordnung gemäß § 49 FamFG ausgesetzt; eine Abänderung des Umgangsausschlusses bleibt dem Hauptsacheverfahren gemäß § 1696 BGB vorbehalten.

Begründung

I. Verfahrensstand und Einordnung

1) Gegen den Umgangsbeschluss des Kammergerichts vom 21.07.2025 ([REDACTED]
[REDACTED]), der faktisch zu einem zweijährigen vollständigen Umgangsausschluss der Kindesmutter geführt hat, ist ein Abänderungsverfahren gemäß § 1696 Abs. 1 BGB unter dem Az. [REDACTED] anhängig.

Dieses Vorbringen erfolgt ausdrücklich im Rahmen dieses Abänderungsverfahrens und wird mit einem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gemäß § 49 FamFG verbunden.

2) Die bisherigen Schriftsätze der Antragstellerin (u. a. vom 09.10., 20.10., 27.10. und 03.11.2025) belegen, dass

- die für die Entscheidung tragenden Tatsachengrundlagen, insbesondere die von Frau Marianne Büttner protokollierten Übergaben vom 22.11.2023 und 22.03.2024, objektiv widerlegt und nachweislich falsch sind,
- gegen den Kindesvater aufgrund seiner gegenüber Gericht und Verfahrensbeteiligten abgegebenen Tatsachenbehauptungen ein Ermittlungsverfahren wegen Verleumdung geführt wird,
- die Trennung des Kindes von seiner Mutter maßgeblich auf diesen unzutreffenden Tatsachen beruht und
- beim Kind nachweislich zu erheblichen psychischen Belastungen, Bindungsstörungen und ausgeprägten Verlustängsten geführt hat.

3) Seit Einreichung der vorgenannten Schriftsätze sind weitere schwerwiegende Umstände hinzugereten, die eine erneute und deutlich verschärzte eilbedürftige gerichtliche Entscheidung zwingend erforderlich machen.

II. Konkrete neue Umstände seit November 2025

1) Missachtung des Auskunftsbeschlusses [REDACTED] (13.11.2025)

Mit Beschluss des Amtsgerichts Schöneberg vom 13.11.2025 (Az. [REDACTED] [REDACTED] wurde dem Kindesvater, nach dem bereits vorausgegangenen Auskunftsverfahren [REDACTED], erneut eine umfassende Auskunftspflicht über die persönlichen Verhältnisse des Kindes auferlegt.

2) Für den Fall der Zuwiderhandlung wurde ein Zwangsgeld bis zu 25.000,00 € ausdrücklich angedroht.

3) Die Frist für den ersten Monatsbericht endete am 05.12.2025.

Bis heute liegt keinerlei Auskunft vor, die dem unmissverständlichen Tenor des Beschlusses entspricht.

4) Der Kindesvater missachtet damit einen aktuellen, eindeutig formulierten Gerichtsbeschluss, dessen alleiniger Zweck die Herstellung von Transparenz über Gesundheit, Alltag und Umfeld des Kindes ist.

Diese Missachtung ist nicht isoliert zu betrachten, sondern fügt sich nahtlos in ein über Jahre belegtes Muster systematischer Informationskontrolle und Abschottung ein.

(Anlagen 1 und 2- Auskunftsbeschluss vom 13.11.25 sowie Zwangsgeldantrag vom 08.12.25)

II. 2) Lebensbedrohliche Erkrankung und gezielte Verschleierung

1) Im September 2024 befand sich [REDACTED] in einer lebensbedrohlichen medizinischen Situation mit stationärem Krankenhausaufenthalt.

Bereits in dem Schriftsatz vom 18.04.2025 / Antrag Alleinsorge (**Anlage 3**) wurde dargelegt und belegt

- Der Kindesvater hat mich als Mutter über diesen lebensbedrohlichen Vorfall nicht informiert und ihn über Monate hinweg verborgen gehalten

- Er hat zu diesem Zweck bewusst eine ihm bis dahin fremde Kinderärztin aufgesucht, anstatt die seit Geburt zuständige Kinderärztin einzubeziehen, die sowohl [REDACTED] als auch mich kennt und auch mich informiert hätte.

- Im Krankenhaus gab der Kindesvater an, allein sorgeberechtigt und allein auskunftsberechtigt zu sein, obwohl tatsächlich gemeinsame elterliche Sorge besteht.

2) Ich habe von dieser lebensbedrohlichen Erkrankung meines Kindes erst acht Monate später im Rahmen der gerichtlichen Verfahren erfahren.

Es ist aktenkundig, dass der Kindesvater weder eigenständig noch auf Nachfrage vollumfängliche Auskunft erteilt hätte, wenn er nicht durch gerichtliche Beschlüsse dazu gezwungen worden wäre.

3) Bereits die aus Zwang heraus erteilte Auskunft im ersten Auskunftsverfahren hat offen gelegt, dass der Kindesvater bereit ist, schwerste medizinische Ereignisse im Leben unseres Sohnes dauerhaft zu verheimlichen.

Genau diese Konstellation wird durch den erneuten Auskunftsbeschluss [REDACTED] [REDACTED] adressiert, und wiederum missachtet.

III. 3) Systematische Ausgrenzung der Mutter und fehlende Bindungstoleranz

1) Die Auskunftsverweigerung ist untrennbar verbunden mit einer umfassenden Strategie, mich als Mutter aus der Lebensrealität meines Kindes zu verdrängen:

- im Termin vor dem Kammergericht am 03.07.2025 erklärte der Kindesvater gegenüber der Vorsitzenden Dietrich wörtlich, ich würde seit einem Jahr als Mutter „nicht mehr existieren“. (Anlage 4- Transkript Termin KG, Seite 9)

- In der Hilfeplankonferenz vom 30.04.2025 wurde mir von Frau Yilmaz vom Jugendamt mitgeteilt, das der Kindesvater als Bedingung für seine Zustimmung für begleitete Umgänge fordert, mir nicht zu begegnen, selbst in einem kontrollierten Hilfesetting.

- am 21.07.2025 beantragte der Kindesvater getrennte Gerichtstermine, weil er mir nicht begegnen will.

- am 20.11.2025 forderte er während eines Termins beim Amtsgericht Tiergarten vom Richter, mir gerichtlich aufzugeben, ihn zu siezen.

Der Fokus liegt damit regelmäßig auf der Ausgrenzung und Abwertung der Mutter, nicht auf dem Kindeswohl.

2) Diese Gesamtschau zeigt keine übliche Umgangsschwierigkeit, sondern eine ausgeprägte Bindungsintoleranz: Der Kindesvater ist nicht bereit oder in der Lage, meine Elternrolle zu akzeptieren und den Kontakt zwischen [REDACTED] und seiner primären Bezugsperson zu fördern.

Stattdessen werden Gerichte und Institutionen genutzt, um meine Rolle weiter abzuwerten und zu neutralisieren.

II. 4) Falsche Tatsachengrundlagen der Trennung, Strafverfahren wegen Verleumdung

1) Bereits mit Schriftsatz vom 09.10.2025 wurde dargelegt, dass

- die Übergabeschilderungen von Frau Büttner vom 22.11.2023 und 22.03.2024 durch Aufnahmen widerlegt sind,

- der Beschluss des Amtsgerichts Schöneberg vom 26.03.2024, der die Trennung von einem damals dreijährigen Kind von seiner Mutter anordnete, tragend auf den Falschdarstellungen vom 22.03.2024 beruhte,

- der Beschluss des Kammergerichts vom 21.07.2025 (████████) diese falschen Tatsachen forschreibt und zum Umgangsausschluss verdichtet.

2) Es gibt ein Ermittlungsverfahren wegen Verleumdung gegen den Kindesvater, gestützt auf seine ehrverletzenden und rufschädigenden Aussagen gegenüber Gericht und Verfahrensbeteiligten, die zur Trennung von meinem Kind geführt haben.

Ermittlungen dieser Art setzen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte voraus und markieren auch aus familiengerichtlicher Sicht eine gewichtige neue Tatsache.

II. 5) Psychische Situation des Kindes

1) Die Folgen der Trennung, massive Bindungsbeeinträchtigungen, Verlustvorstellungen, Krisenlage ohne mütterliche Fürsorge insbesondere im Krankenhausfall, sind u.a. in meinem Abänderungsantrag vom 09.10.2025 ausführlich dokumentiert.

Das Bild ist eindeutig: █████ wird in der schwersten Krise seines jungen Lebens (lebensbedrohliche Erkrankung, stationäre Behandlung) bewusst von seiner Mutter abgeschnitten und danach in ein familiäres Setting zurückgebracht, in dem jede Form von Transparenz und Koordination verweigert wird.

2) Der aktuelle Umgangsausschluss und die Fortführung der Trennung zementieren diesen Zustand und verschärfen die psychischen Folgen täglich.

II. 6) Erziehungsunfähigkeit und gegenwärtige Kindeswohlgefährdung

Die Gesamtschau der vorliegenden Belege offenbart beim Kindesvater ein durchgängig dysfunktionales, in zentralen Bereichen realitätsverzerrtes und hochgradig kontrollierendes Erziehungsverhalten, das weit über einen elterlichen Konflikt hinausgeht.

Sein Handeln folgt erkennbar nicht den Bedürfnissen des Kindes, sondern einem verfestigten Muster von Abwertung, Ausschluss, Besitzdenken und strategischer Manipulation, das die Mutter-Kind-Bindung systematisch zerstören soll.

Auffällig ist die durchgehende Priorisierung eigener Kränkungsdynamiken und Machtdynamiken gegenüber jeder Form kindlicher Fürsorge:

- Die abrupte, radikale und für [REDACTED] traumatische Trennung über Nacht,
- die völlige Abschottung des Kindes,
- die konsequente Unterdrückung aller Informationen,
- die Konstruktion falscher Tatsachen,
- die Entwertung der Mutter gegenüber Institutionen,
- die Instrumentalisierung des Kindes und die Missachtung gerichtlicher Anordnungen zeigen ein Elternverhalten, das von fehlender Empathie, fehlender Verantwortungsfähigkeit und einem gravierend gestörten Realitätsbezug geprägt ist.

Das Verhalten des Kindesvaters weist seit September 2021 nachweislich Merkmale einer eskalierenden, gewaltförmigen Dynamik auf:

Drohungen, Einschüchterungen, Kontrollkommunikation, Straflogik, Feindbildkonstruktionen sowie die fortlaufende Nutzung staatlicher Stellen zur Durchsetzung eines persönlichen Vernichtungsnarrativs gegenüber der Mutter.

Diese Muster entsprechen typischen Verhaltensweisen hochgradig bindungsintoleranter und emotional missbräuchlicher Elternteile, die das Bedürfnis des Kindes nach Sicherheit, Stabilität und emotionaler Kontinuität vollständig missachten.

Der Kindesvater zeigt keinerlei Einsicht in den von ihm verursachten seelischen Schaden.

Die massiven Angstreaktionen, Verlustängste, Bindungsstörungen und Belastungssymptome des Kindes führen bei ihm zu keiner Verhaltensanpassung.

Im Gegenteil- seine Reaktionen belegen eine erschreckende Gleichgültigkeit gegenüber den psychischen Folgen seiner Handlungen und deuten auf ein tiefgreifendes Defizit an Empathie, Risikobewusstsein und Reflexionsfähigkeit hin.

Die Gesamtheit dieses Verhaltens begründet eine gegenwärtige und erhebliche Kindeswohlgefährdung im Sinne der §§ 1666, 1666a BGB.

Der Kindesvater ist nicht in der Lage die elementaren Schutz-, Bindungs- und Entwicklungsbedürfnisse unseres Sohnes zu erkennen, zu respektieren oder zu fördern.

Sein Verhalten zeigt eine sich verfestigende Dynamik, die nur durch sofortiges familiengerichtliches Eingreifen unterbrochen werden kann.

Die fortgesetzte Verantwortungsübernahme des Kindesvaters für [REDACTED] stellt angesichts der dokumentierten Verhaltensmuster eine aktuelle und erhebliche Gefahr für die psychische Stabilität, die emotionale Entwicklung und die gesundheitliche Unversehrtheit des Kindes im Sinne der §§ 1666, 1666a BGB dar.

Die sofortige Herausnahme des Kindes aus dieser manifesten Gefährdungslage und seine Rückführung in den sicheren, stabilen und verlässlichen Haushalt der Mutter ist zwingend geboten, um weiteren Schaden vom Kind abzuwenden.

III. Rechtliche Einordnung – Abänderungsschwelle und einstweilige Anordnung

1) § 1696 Abs. 1 BGB verlangt für eine Abänderung des KG-Beschlussestriftige, das Wohl des Kindes nachhaltig berührende Gründe.

Diese liegen vor, wenn sich nach der letzten Entscheidung Umstände ergeben, die die bestehende Regelung aus Kindessicht unhaltbar machen.

2) Bereits die Kombination aus

- belegter Falschgrundlage der Trennungs- und Umgangsentscheidungen,
- laufendem Ermittlungsverfahren wegen Verleumdung,
- dokumentierten psychischen Folgen beim Kind
- sowie den beim Kindesvater hervortretenden erheblichen psychischen Auffälligkeiten

überschreitet diese Schwelle deutlich.

Die nun hinzugetretene Missachtung eines aktuellen Auskunftstitels, der elementare Gesundheits- und Alltagsinformationen sichern soll, verdeutlicht, dass der Kindesvater nicht in der Lage oder nicht bereit ist, die Verantwortung aus der gemeinsamen elterlichen Sorge wahrzunehmen.

3) Für den Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 49 FamFG genügt es, dass ein dringendes Bedürfnis für sofortiges Tätigwerden besteht und die beantragte Maßnahme nach den maßgeblichen Vorschriften (u. a. §§ 1666, 1666a BGB) gerechtfertigt ist.

Angesichts eines Vaters, der

- lebensbedrohliche Erkrankungen verschweigt,
- Ärzte und Kliniken gezielt auswählt, um Informationen zu verbergen,
- gerichtliche Auskunftsbeschlüsse ignoriert und
- die Mutter als Elternteil aus allen Strukturen herausdrängen will,

ist die Schwelle zur Kindeswohlgefährdung überschritten.

Es besteht ein dringendes, aktuelles, konkretes Bedürfnis, █ aus dieser Situation herauszunehmen und in sein sicheres, ihm vertrautes Umfeld bei seiner Mutter zurückzuführen.

IV. Unaufschiebbare Maßnahme trotz anhängigen Befangenheitsanträgen

1) Gegen Richter Zweifel sind Ablehnungsgesuche anhängig. Die Wartepflicht nach § 47 ZPO i. V. m. § 6 FamFG ist aktenkundig.

Zugleich gilt: In Verfahren mit Kindeswohlgefährdung hat das Gericht nach § 157 Abs. 3 FamFG unverzüglich zu prüfen, ob eine einstweilige Anordnung erforderlich ist.

2) Die hier beantragte Rückführung ist keine fakultative Komfortmaßnahme, sondern eine unaufschiebbare Schutzmaßnahme zur Abwendung weiterer seelischer und gesundheitlicher Schäden beim Kind.

Damit fällt sie in den Kernbereich unaufschiebbarer Handlungen, die auch bei anhängigem Befangenheitsantrag zulässig und geboten sind.

3) Hinzu kommt, dass derselbe Richter, Richter Zweifel, zwischen Oktober und Dezember 2023 im Rahmen „unaufschiebbarer Maßnahmen“ Entscheidungen getroffen hat, die zu einer Ausweitung der Umgangszeiten beim Vater, zu Übernachtungen und schließlich zur Einführung des Wechselmodells geführt haben, ohne auf die tatsächlichen Bedürfnisse meines Kindes zu achten und mir zuvor eine Stellungnahme zu den belastenden Behauptungen zu ermöglichen.

Wenn damals auf Basis strittiger Behauptungen und ohne Anhörung der Mutter in Eilsachen weitreichende Entscheidungen getroffen wurden, ist es jetzt umso mehr geboten, auf der Grundlage belegter Falschdarstellungen und eines laufenden Ermittlungsverfahrens eine einstweilige Anordnung zum Schutz des Kindes zu erlassen.

V. Zusammenfassung

1) Die Summe der nun vorliegenden Umstände, belegte Falschaussagen, Strafverfahren wegen Verleumdung, konsequente Informationsverweigerung bis hin zur Missachtung eines aktuellen Auskunftsbeschlusses, bewusste Verschleierung eines lebensbedrohlichen Krankenhausaufenthalts, dokumentierte psychische Folgen beim Kind und eine hochgradig bindungsintolerante Haltung des Kindesvaters, zeigt ein Gefährdungsszenario, das sich qualitativ deutlich von einem „normalen“ Umgangskonflikt unterscheidet.

2) [REDACTED] ist nicht Objekt eines Elternstreits, sondern ein kleines Kind, dessen elementare Schutzbedürfnisse im Haushalt des Vaters nicht verlässlich gewahrt werden.

Sein sicherer Bezugspunkt, die Mutter, wurde ihm auf Grundlage falscher Tatsachen und einseitiger Darstellungen entzogen und wird weiterhin systematisch aus seinem Leben herausgehalten.

3) Es ist Aufgabe des Familiengerichts, diese Dynamik zu durchbrechen, die Verantwortlichkeiten zu klären und durch klare, sofort wirksame Maßnahmen den Schutz des Kindes wiederherzustellen.

Die beantragte Rückführung und vorläufige Übertragung des Sorgerechts und Aufenthaltsbestimmungsrechts und der Gesundheitssorge auf die Mutter sind dafür der notwendige und verhältnismäßige Schritt.

Unabhängig davon, welche psychischen Auffälligkeiten oder Instabilitäten der Kindesvater zeigt:

Für sich allein hätten diese niemals ausgereicht, um ein Kind von seiner Mutter zu isolieren und nachhaltig zu schädigen.

Die fortwirkende Misshandlung des Kindes, durch Trennung, Ausschluss, Informationskontrolle und Bindungszerstörung, wurde erst durch das wiederholte Unterlassen des Gerichts durch Richter Zwiefel und folgend durch Richterin Schorn ermöglicht.

Ohne diese gerichtliche Unterstützung wäre der Kindesvater in keiner Lage gewesen, derart tiefgreifende Eingriffe in das Leben, die Entwicklung und das seelische Wohl unseres Sohnes vorzunehmen.



Ingke Klimas

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Beschluss des Amtsgerichts Schöneberg vom 13.11.2025 (████████ – Auskunftsbeschluss).

Anlage 2: Zwangsgeldantrag der Kindesmutter vom 08.12.2025 im Verfahren ██████████

Anlage 3: Schriftsatz der Kindesmutter vom 18.04.2025 (Antrag auf Übertragung der Alleinsorge) mit Darstellung des stationären Krankenhausaufenthalts von ██████████ im September 2024.

Anlage 4: Transkript des Termins vor dem Kammergericht Berlin vom 03.07.2025, Auszug Seite 9 (wörtliche Äußerung des Kindesvaters zur „Nicht-Existenz“ der Kindesmutter als Mutter seit einem Jahr).